

9. Januar 2019

VERKEHRSHAFTUNGSVERSICHERUNG ESA-13

Versicherungsnehmer:

Zellstoff Stendal Transport GmbH
Goldbecker Straße 38
39596 Arneburg

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG zur Vorlage beim Auftraggeber

Versichert ist nach Maßgabe und im Umfang der o. g. Police die Haftung des Versicherungsnehmers aus Verträgen über die Beförderung von Gütern mit den dem Versicherer gemeldeten Kraftfahrzeugen des eigenen Betriebes

- im zulässigen grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- im gewerblichen innerdeutschen Güterkraftverkehr, für den eine Erlaubnis vorliegt. Grundlage für den Versicherungsschutz ist die dem jeweiligen Auftragsverhältnis zugrunde liegende vereinbarte oder gesetzliche Haftung nach ADSp oder HGB, ausgenommen Beförderungen von Umzugsgut.

Versichert ist nach Maßgabe und im Umfang der o. g. Police die Haftung des Versicherungsnehmers aus Verkehrsverträgen über die Besorgung der Versendung und über die Lagerung von Gütern nach den ADSp 2016 oder ADSp 2017 und nach dem Gesetz (Haftungsversicherung gem. ADSp).

Der Versicherungsschutz gilt

- für Speditionsverträge - außer Lagerverträge - sowie für Verkehrsverträge, die speditionsübliche Leistungen zum Gegenstand haben, weltweit;
- für Lagerverträge nur innerhalb Deutschlands;
- für Frachtverträge mit Übernahme- und Ablieferungsort innerhalb der Grenzen des geographischen Europas, den Mittelmeeranrainerstaaten und Zypern.

Seite 2
9. Januar 2019
VERKEHRSHAFTUNGSVERSICHERUNG
ESA-13

Die Leistung des Versicherers ist begrenzt

- bei Güter- und Güterfolgeschäden je Schadenfall € 2.500.000,00
- bei reinen Vermögensschäden je Schadenfall € 250.000,00
- bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle, maximal p. a. € 500.000
- Höchstersatzleistung je Schadenereignis € 5.000.000,00
- Jahresmaximum insgesamt € 7.500.000,00

Diese Ersatzgrenzen gelten insbesondere auch

- für Ansprüche nach der CMR, einschließlich Art. 29 CMR;
- sofern zwischen Versicherungsnehmer und Auftraggeber für Ansprüche nach HGB wegen Güterschäden aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Selbsteintritt eine Haftungshöhe von bis zu 40 SZR/kg Rohgewicht des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes ausdrücklich vereinbart wurde. Der Ersatz sonstiger Vermögensschäden gemäß § 433 HGB bleibt davon unberührt.

Dauer des Versicherungsschutzes:

01.01.2019 - 31.12.2019 - beide Tage eingeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Versicherer:

Allianz ESA cargo & logistics GmbH

Leipzig, 09.01.2019

Marsh GmbH



Jens Schmidt



Götz v. Bachmann

Diese Versicherungsbestätigung dient nur Informationszwecken. Hieraus können keinerlei Rechte abgeleitet werden. Durch diese Bestätigung wird der durch den oben genannten Versicherungsvertrag gewährte Versicherungsschutz weder ergänzt, erweitert noch abgeändert. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind allein die im Versicherungsvertrag getroffenen Vereinbarungen.